

Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Die TenneT TSO GmbH begrüßt den Gesetzentwurf und die damit einhergehende Rechtssicherheit für die Netzverstärkungs- und Netzausbauprojekte auf der Höchstspannungsebene, die für die Netzintegration des politisch vereinbarten Ausbauziels von 65 % erneuerbarer Energien dringend benötigt werden. Ferner begrüßt die TenneT TSO GmbH die Festlegung der 525-kV-Technologie als einen neuen Standard für die Ausführung der Gleichstrom-Verbindungen als Erdkabel. Dies gibt den Übertragungsnetzbetreibern und den Behörden die nötige Sicherheit für die Genehmigung und Ausführung dieser Projekte.

Im Gesetzesentwurf sind drei zusätzliche Pilotvorhaben für die Erprobung der Teil-Erdverkabelung in der Drehstromtechnologie vorgesehen. TenneT erkennt an, dass diese zusätzlichen Pilotprojekte Teil eines politischen Kompromisses zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium sowie den Energieministerien aus Bayern, Hessen und Thüringen sind. Zwar befinden sich mittlerweile mehrere 380-kV-Pilotprojekte mit Teil-Erdverkabelung der TenneT im Bau und das erste Pilotprojekt wird in den kommenden Wochen seinen Betrieb aufnehmen. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass langfristige Erfahrungswerte mit dem Verhalten dieser Technologie im vermaschten Drehstrom-Höchstspannungsnetz in Deutschland, in Europa und weltweit noch immer fehlen. Daher sollte die Einführung weiterer, über diesen Entwurf hinausgehender Pilotprojekte erst dann erfolgen, wenn ausreichend Langzeiterfahrungen mit dem Betrieb von Erdkabeln auf der 380-kV-Ebene, den Wechselwirkungen der Erdkabelabschnitte mit einander sowie ihrer Einbindung in das vermaschte Drehstrom-Höchstspannungsnetz vorliegen.

Zum Referentenentwurf nimmt TenneT wie folgt Stellung:

1. Projekte in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (Artikel 1 Nr. 4j)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden zahlreiche neue, Bundesländer-überschreitende Projekte in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Einige wenige dieser Projekte überschreiten die Grenze zwischen zwei Bundesländern allerdings nur formell bzw. sehr geringfügig. Für diese nachfolgend aufgeführten Vorhaben bietet sich aus unserer Sicht eine Zuständigkeit bei den Landesbehörden an.

Konkret betroffen sind die folgenden Projekte (mit Projektnummer im NEP):

- **Vorhaben 55: Elsfleth/West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland (P22 im NEP; Neubau in bestehender Trasse)**

Das Umspannwerk Niedervieland sowie 4 km des Abzweigs aus der Leitung Elsfleth/West – Ganderkesee nach Niedervieland liegen zwar auf Bremer Gebiet. Allerdings besteht ein enger Zusammenhang mit dem durch die niedersächsischen Genehmigungsbehörden zu verantwortendem Vorhaben 56 (P119 im NEP). Wegen

der erforderlichen integrierten Planung beider Projekte im Bereich der Schaltanlage Elsfleth/West plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

- **Vorhaben 57, nördlicher Teil: Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt (P116 im NEP; Neubau in bestehender Trasse)**

Das Projekt startet in Niedersachsen und endet formal in Nordrhein-Westfalen. Allerdings befindet sich das Umspannwerk Ovenstädt direkt an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Außer dem Umspannwerk Ovenstädt, für das eine BImSchG-Genehmigung angestrebt wird, sowie dem ersten Masten außerhalb des Umspannwerks befindet sich der Rest der 158 km langen Höchstspannungsleitung ausschließlich auf niedersächsischem Gebiet. Daher plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

Für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen bei diesem Vorhaben spricht zudem die unmittelbare Nähe zum Projekt Stade – Dollern – Landesbergen (BBP-Vorhaben Nr. 7), welches sich in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen befindet. Die Behörden sind durch dieses Vorhaben, das abschnittsweise bereits planfestgestellt ist, bereits sehr gut in die örtlichen Gegebenheiten eingearbeitet.

- **Vorhaben 57, südlicher Teil: Ovenstädt – Bechterdissen (P135 im NEP; HTL-Umbeseilung)**

Das Vorhaben startet und endet in Nordrhein-Westfalen. Lediglich ein Mast und zwei Spannfelder kurz hinter dem Umspannwerk Ovenstädt befinden sich auf niedersächsischem Gebiet. Da in der direkten Umgebung dieses Mastes keinerlei Wohnbebauung liegt, ist davon auszugehen, dass durch die HTL-Umbeseilung keine Umbauarbeiten o.ä. am Mast auf niedersächsischem Gebiet durchgeführt werden müssen. Daher plädiert TenneT hier für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie – analog zum Netzentwicklungsplan Strom – für die eigenständige Ausweisung eines Vorhabens im Bundesbedarfsplan.

- **Vorhaben 58: Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Walle (P113 im NEP; HTL-Umbeseilung)**

Das Projekt startet formal in Schleswig-Holstein und endet in Niedersachsen. Allerdings befindet sich das Umspannwerk Krümmel direkt an der Elbe. Neben dem Umspannwerk stehen lediglich zwei Masten der insgesamt 139 km langen Höchstspannungsleitung nördlich der Elbe auf dem Landesgebiet von Schleswig-Holstein. Daher plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

2. Änderung bzw. Ergänzung der Bezeichnung von Vorhaben (Artikel 1 Nr. 4)

- Vorhaben 4:
Wir bitten darum, dass in der Vorhabenbezeichnung des Bundesbedarfsplans die Bezeichnung „Wilster“ durch „**Wilster/West**“ ersetzt wird. Das derzeitige Umspannwerk Wilster wird nach Inbetriebnahme des Umspannwerks Wilster/West zurückgebaut, um Platz für den Konverter von Vorhaben 4 zu schaffen. Die Einbindung des Vorhabens 4 in das AC-Netz erfolgt dann über das neue Umspannwerk Wilster/West. In der Begründung zu Vorhaben 50 wird bereits auf Wilster/West als gemeinsamer Netzverknüpfungspunkt von Vorhaben 50 und Vorhaben 4 verwiesen.
- Vorhaben 45:
Wir bitten um Streichung des Zwischenpunktes „**Waldeck**“ in der Vorhabenbezeichnung des Bundesbedarfsplans sowie um eine entsprechende Anpassung der Begründung. Der Doppelstich nach Waldeck aus der Leitung Borken – Twistetal soll im Zuge des Vorhabens 45 nicht ertüchtigt werden. Im Kraftwerk besteht aktuell hierfür kein Bedarf. Eine entsprechende Anpassung des NEP-Projektsteckbriefs erfolgt im Zuge des NEP 2035 (2021).
- Vorhaben 57:
Wir bitten um Aufnahme des Zwischenpunktes „**Samtgemeinde Sottrum**“ in die Vorhabenbezeichnung des Bundesbedarfsplans. An diesem Punkt soll ein neues Umspannwerk incl. Anbindung des Vorhabens 56 (P119 im NEP) errichtet werden. Die neue Bezeichnung müsste demnach „Höchstspannungsleitung Dollern – *Samtgemeinde Sottrum* – Grafschaft Hoya [...]“ heißen.

3. Neuregelungen zur TA Lärm in § 43f EnWG (Artikel 2 Nr. 3a)

Durch die Einfügung in § 43f Absatz 2 EnWG soll die Prüfung der Einhaltung der TA Lärm Voraussetzung für die Einleitung eines Anzeigeverfahrens werden.

Wir sprechen uns gegen die Aufnahme dieser Anpassung aus. Geräuschimmissionen sind als „weitere öffentlichen Belange“ schon jetzt vom Prüfungsprogramm des Anzeigeverfahrens umfasst. Der Ergänzung bedarf es daher nicht. In der Praxis erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Behörden. Die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung werden und sind von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen. Die Ergänzung und die damit verbundene Betonung birgt die Gefahr, dass die Anforderungen an die Nachweisführung über das in der Praxis erforderliche Maß hinaus künstlich angehoben werden. Der Aufwand und damit die Dauer des Anzeigeverfahrens nehmen dadurch zu, der zeitliche Vorteil des Anzeigeverfahrens gegenüber einem formellen Zulassungsverfahren geht damit verloren.